

Sitzungsvorlage Nr. IX/052
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

30.09.2014

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl auf eine Anpassung der Fraktionszuwendungen und Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: I / 022.162

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 417 € (Mehrkosten Okt.-Dez. 2014)

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 01.001 – Politische Organe und Gremien

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion vom 20. Juli 2014 werden die monatlichen Fraktionszuwendungen gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 wie folgt erhöht:

- a) der Sockelbetrag von derzeit 36,50 € auf 40,00 € je Fraktion und
- b) der Zusatzbetrag von derzeit 10,00 € auf 15,00 € je Fraktionsmitglied.

Für die Erhöhung der Fraktionszuwendungen wird die der Sitzungsvorlage Nr. IX/052 als Anlage III beigefügte 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 20. Juli 2014 einen Antrag auf eine Anpassung der derzeitigen Fraktionszuwendungen gestellt. Der Antrag ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt.

Nach § 11 Abs. 1 der zurzeit geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl erhält **jede Fraktion** aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung, und zwar:

- a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 36,50 € und
- b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € je Fraktionsmitglied.

Durch die beantragte Anpassung auf einen monatlichen Sockelbetrag von 40,00 € und einen Zusatzbetrag von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied würde sich für die Gemeinde Rosendahl eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von 139,00 € ergeben (Sockelbetrag: 4 Fraktionen x 3,50 € = 14,00 € zuzüglich Zusatzbetrag: 25 Fraktionsmitglieder x 5,00 € = 125,00 €).

Die Gemeinde Havixbeck hat kürzlich hinsichtlich der derzeitigen Fraktionszuwendungen eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld durchgeführt; das Ergebnis ist der als **Anlage II** dieser Sitzungsvorlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Für eine Erhöhung der Fraktionszuwendungen ist eine Änderung der derzeit geltenden Hauptsatzung notwendig. Eine entsprechende 7. Änderungssatzung ist im Entwurf als **Anlage III** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Falle einer Umsetzung der beantragten Anpassung der Fraktionszuwendungen zum 1. Oktober 2014 würden sich für das Haushaltsjahr 2014 Mehrkosten in Höhe von 417,00 € (3 Monate x 139,00 €) ergeben. Diese Mehrkosten können aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bei dem Sachkonto 549200 „Fraktionszuwendungen“ innerhalb des Produktes I / 01.001 – Politische Organe und Gremien gedeckt werden.

Soweit die im Entwurf beigefügte 7. Änderungssatzung rechtswirksam beschlossen werden sollte, könnte die amtliche Bekanntmachung erst nach dem 01. Oktober 2014 erfolgen. Damit würde die Änderungssatzung automatisch rückwirkende Kraft erhalten. Ein Rückwirkungsverbot ist nach der Rechtsprechung insbesondere bei Beitrags- und Abgabensatzungen gegeben. Einer Satzung darf rückwirkende Kraft beigelegt werden, wenn dadurch nicht gegen die Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen wird. Zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaatsprinzips gehört die Rechtssicherheit, die für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet. Mit Rücksicht darauf, dass für die 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung mit der amtlichen Bekanntmachung zwar eine Rückwirkung (für wenige Tage) auf den 01. Oktober 2014 eintreten wird, die Änderung der Höhe der Fraktionszuwendungen jedoch nicht unmittelbar den Bürger betrifft, bestehen gegen eine Inkraftsetzung zum 01. Oktober 2014 keine Bedenken.

Nach § 2 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung des Antrages und der damit einhergehenden Änderung der Hauptsatzung zuständig. Mit Rücksicht darauf, dass für die für den 18. September 2014 vorsorglich eingeplante HFA-Sitzung keine weiteren Beratungspunkte anstehen, wird vorgeschlagen, über die Angelegenheit unmittelbar in der Ratssitzung am 30. September d.J. zu beraten und zu entscheiden. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW kann der Gemeinderat die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen; der Bürgermeister hat Stimmrecht.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag der CDU-Fraktion vom 20. Juli 2014

Anlage II - Umfrageergebnis zu den Fraktionszuwendungen der Städte und Gemeinden
im Kreis Coesfeld

Anlage III - Entwurf der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl